

## Geschäftsordnung des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten

### § 1 Zielsetzung und Aufgaben

Das Land Kärnten hat zur sachverständigen Beratung und zur Ausarbeitung von zukunftsweisenden Vorschlägen für die Kärntner Landesregierung im Rahmen der Formulierung von Strategien in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik und der damit einhergehenden Koordination zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung einen ständigen Forschungs- und Wissenschaftsrat auf Grundlage einer Vorschlagsliste nominierungsberechtigter Institutionen (siehe § 2, Absatz 2) eingerichtet.

Zu den Aufgaben FWR gehören:

1. Eine laufende und längerfristige ausgerichtete Analyse der Situation in Kärnten im Hinblick auf Forschung und Entwicklung, Wissenschaft, Technologie und Innovation auch im Vergleich mit anderen Ländern und Regionen unter Berücksichtigung der Potenziale (Stärke- und Zukunftsfelder) Kärntens. Zur Sicherstellung einer langfristig positiven wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes Kärnten werden die österreichischen, europäischen und globalen Entwicklungen (z.B. Digitalisierung und Wandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft) beobachtet. Damit verbunden sind Fragen der Antizipation des Bedarfs der notwendigen Humanressourcen und das „Matching“ von Arbeitskräftepotenzial und Arbeitskräftenachfrage.
2. Eine von der Erhebung der Potenziale Kärntens abgeleitete Prioritätensetzung in der Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik und die Abgabe von Empfehlungen zu Kooperationen mit Wissenschaft-, Forschungs- und Bildungsinstitutionen außerhalb von Kärnten.
3. Die Weiterentwicklung der im jeweiligen Regierungsprogramm und in den Strategien des Landes Kärnten festgelegten landespolitischen Schwerpunktsetzungen durch Programmvorschläge und Förderinstrumente in den Bereichen Forschung, Technologie und Innovation, in Abstimmung und unter optimaler Ausnutzung nationaler wie auch europäischer Fördermittel.
4. Die Entwicklung referatsspezifischer und referatsübergreifender Maßnahmen zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Kärntner Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den Bildungseinrichtungen und den Kärntner Unternehmen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime) mit dem Ziel, die Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen/Einrichtungen zu stärken und Synergien nutzbar zu machen.
5. Die Arbeiten und Empfehlungen des Kärntner Forschungs- und Wissenschaftsrates richten sich dabei zumindest auf mittelfristig wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutende Themen. Im Bedarfsfall kann auch die Abgabe von Empfehlungen zu dringenden forschungs-, wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen, die eine mittel- bis langfristige Weichenstellung der Forschungs- und Wissenschaftspolitik nach sich ziehen, erfolgen.
6. Die Erarbeitung von Vorschlägen, die eine strategische Abstimmung und Koordination der im Land Kärnten tätigen Akteure in den genannten Schwerpunktbereichen unterstützen, einschließlich von Vorschlägen zur Intensivierung von Technologie- und Innovationstransfer.
7. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Schwerpunkten der Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderung aller im Lande tätigen oder für das Land relevanten forschungs-, innovations- und technologie- und qualifizierungsorientierten Einrichtungen mit Beteiligung des Landes.
8. Controlling der Forschungs-, Technologie- und Wissenschaftspolitik Kärntens und der Maßnahmenvorschläge anhand von Wirkungsindikatoren und ihr Vergleich mit anderen Ländern sowie die Überprüfung der Nutzbarkeit von Erfahrungen anderer Regionen im nationalen und internationalen Vergleich.

## § 2 Anzahl der Mitglieder, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen, die im Rahmen ihrer Gesamtheit folgende Kompetenzbereiche umfassen sollten:
  - Wissenschaft, Forschung und Technologiepolitik
  - Wirtschaft
  - Bildung
  - Humanwissenschaft und Gesellschaftspolitik
2. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Kärntner Landesregierung auf Grundlage einer Vorschlagsliste. Jedenfalls haben
  - die Kärntner Hochschulkonferenz
  - der Österreichische Wissenschaftsrat
  - der Rat für Forschung und Technologieentwicklung – Austrian Council
  - der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
  - die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
  - die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS)ein Vorschlagsrecht.
3. Die Bestellung der Mitglieder des FWR erfolgt für eine Periode von fünf Jahren.
4. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in bzw. ihre/seine Stellvertreterin werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit schriftlicher Anzeige an die Geschäftsstelle und an den Vorsitz zurücklegen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten ist vom jeweils zuständigen Nominierungsberechtigten ein neues Ratsmitglied zu benennen und durch die Kärntner Landesregierung für die restliche Funktionsperiode zu bestellen.

## § 3 Einberufung des Rates

1. Die Sitzungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten sind von der/dem Vorsitzenden nach den Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung sowie den Erfordernissen und Interessen des Landes Kärnten, zumindest jedoch zwei Mal pro Jahr einzuberufen. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden tritt ihre/seine Vertretung an deren/dessen Stelle. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Ratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.
2. Die Einladung hat schriftlich und so rechtzeitig über die Geschäftsstelle zu erfolgen, dass sie den Ratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt wird. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen und eine Tagesordnung anzuschließen, aus der neben Tagungsort, Datum und Zeitpunkt ersichtlich sein muss, welche Angelegenheiten einer Beschlussfassung zugeführt werden sollen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Ratsmitgliedern gestellt werden und sind zumindest eine Woche vor Sitzungsbeginn einzubringen. Dem Vorbringen eines Antrages erst in der Sitzung muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder zugestimmt werden.
3. Grundsätzlich haben alle Ratsmitglieder an den Sitzungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies der/dem Vorsitzenden mit Kopie an die Geschäftsstelle ehest möglich mitzuteilen. Das Ratsmitglied kann in diesem Fall ein anderes Ratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes

Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung oder der für einen Beschluss notwendigen Mehrheit nicht mitzuzählen.

4. Sachverständige, Expertinnen und Experten und sonstige Auskunftspersonen können zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder der Geschäftsstelle des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten (§ 7) nehmen unter Ausschluss eines Stimmrechtes an den Sitzungen teil.

## § 4 Beschlussfassung

1. Der Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten ist beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder anwesend ist.

Für einen Beschluss/eine Empfehlung des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder erforderlich. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn die Ratsmitglieder dieser Vorgehensweise einstimmig zustimmen.

2. Die Beschlüsse des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten haben ausschließlich empfehlenden Charakter und entfalten keine Bindungswirkung für die Kärntner Landesregierung.

## § 5 Protokoll

1. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle (§ 7). Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Ratsmitgliedern so rasch wie möglich nach der Sitzung zu übermitteln mit dem Ersuchen um Überprüfung auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Die finale Version des Protokolls ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen bzw. auf der von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Plattform im SharePoint hochzuladen.
2. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Jedes Mitglied des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

## § 6 Geschäftsstelle

Zur Ausübung der Tätigkeit des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten wird eine Geschäftsstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Strategische Landesentwicklung, eingerichtet. Der Kärntner Forschungs- und Wissenschaftsrat bedient sich zur Besorgung aller Geschäfte dieser Geschäftsstelle. Hierzu gehören die organisatorischen Belange des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten, die Sitzungsvorbereitungen, die Protokollführung und sonstige Aufgaben, die vom Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten an die Geschäftsstelle übertragen werden.

Dem Kärntner Forschungsrat wird ein budgetärer Rahmen für Expertisen und Grundlagenarbeiten zur Verfügung gestellt.

## § 7 Vertretung des Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten nach außen

1. Der Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in vertreten.
2. Der Forschungs- und Wissenschaftsrat Kärnten kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche

andere Ratsmitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.

3. Die/der Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in sowie die Mitglieder des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten übernehmen persönlich die Kommunikation der Empfehlungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten (vgl § 12)

## § 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. sonstige den Verhandlungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten zugezogene Personen haben über Einzelheiten der Verhandlungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Kenntnis gelangten und ausdrücklich als vertraulich erklärten Einzelsachverhalte Verschwiegenheit einzuhalten.

## § 9 Aufwandsatz und Reisekosten

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten (Fahrtkosten (KFZ, öffentliches Verkehrsmittel)) Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand. Dafür sind entsprechende Nachweise zu bringen. KFZ-Fahrtkosten werden gemäß dem amtlichen Kilomergeld erstattet.
2. „Den Mitgliedern des Rates wird für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Landesregierung festgelegt wird.“ Die festgelegten Sitzungsgelder betragen:
  - Kurzsitzungen (halbtägige Sitzungen bis max. 4 Stunden max.; live – nur für Personen vor Ort, oder online): 600,- Euro (inkl. gesetzl. USt.) / pro Mitglied
  - Tagessitzungen in Kärnten (mit An- und Abreise): 1.000,- Euro – (inkl. gesetzl. USt.) / pro Mitglied
  - Langsitzungen in Kärnten (dauern insgesamt 2 Tage mit An- und Abreise): 1.600,- Euro – (inkl. gesetzl. USt.) / pro Mitglied

Für alle Mitglieder des FWR werden einheitliche Sitzungsgelder festgelegt (inkl. Vorsitzende und ihrem Stellvertreter).

Die Abrechnung der Reisekosten und des Sitzungsentgeltes erfolgt unmittelbar nach der Sitzung.

## § 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der „Geschäftsordnung des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

## § 11 Kommunikation der Empfehlungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten

Die/der Vorsitzende des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten informiert die Kärntner Landesregierung über die Empfehlungen des Forschungs- und Wissenschaftsrates Kärnten.

Die Bekanntmachung der Empfehlungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien erfolgt durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung und/oder dem Landeshauptmann des Landes Kärnten gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.